

**REICHSGESETZ ÜBER DIE VEREINIGUNG COBURGS
MIT BAYERN VOM 30.04.1920**
NEBST REICHsverordnung ÜBER DEN ZEITPUNKT DER VEREINIGUNG
VOM 21.06.1920

(Reichsgesetzblatt 1920, Seite 842 und Seite 1329)

Gesetz, betreffend die Vereinigung Coburgs mit Bayern vom 30.04.1920

Die verfassungsgebende Deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird.

§ 1

Das Gebiet von Coburg wird mit dem Lande Bayern vereinigt.

§ 2

Durch die Vereinigung werden bayerische Staatsangehörige alle Sachsen-Coburg-Gothaische Staatsangehörigen,

1. die am Tage der Vereinigung in Bayern oder im Gebiete von Coburg Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben,
2. denen das Staatsministerium in Coburg Aufnahme- oder Einbürgerungsurkunde oder das Landratsamt Coburg, die Magistrate Coburg, Neustadt und Rodach oder der Stadtrat Königsberg Staatsangehörigkeitsausweis oder Heimatschein ausgestellt hat,
3. die durch Geburt, Legitimation oder Eheschließung der Staatsangehörigkeit einer der in Nr. 1 oder 2 bezeichneten Personen folgen.

§ 3

Der Reichspräsident ist ermächtigt, den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes im Einvernehmen mit der Bayerischen Regierung durch Verordnung zu bestimmen.

Berlin, den 30.04.1920

gez. Ebert

Ebert
Der Reichspräsident

gez. Koch

Koch
Der Reichsminister des Innern

**VERORDNUNG DES REICHSPRÄSIDENTEN;
BETREFFEND DIE VEREINIGUNG COBURGS MIT BAYERN**

vom 21.06.1920

Auf Grund des § 3 des Gesetzes, betreffend die Vereinigung Coburgs mit Bayern, vom 30.04.1920 (Reichsgesetzbl. S. 842) bestimme ich im Einvernehmen mit der Bayerischen Regierung den 01.07.1920 als Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes.

Berlin, den 21.06.1920

gez. Ebert

Ebert
Der Reichspräsident

gez. Koch

Koch
Der Reichsminister des Innern